

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von CO ₂ -Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge
KOM-Nr.:	COM (2018) 284 final
BR-Drucksache:	284/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	Der Vorschlag sieht vor, eine Verordnung zu erlassen, um die CO ₂ -Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen künftig zu reduzieren.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die Kommission schlägt eine VO vor, um künftig die CO₂-Emissionen neuer schwerer Nutzfahrzeuge zu regulieren und eine Senkung bezogen auf das Referenzjahr 2019 zu erreichen; mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ab dem 1.Januar 2019: Durchschnittsemissionen der ausgewiesenen Fahrzeuguntergruppen der Klassen N2 und N3 (siehe Anhang I, Abschnitt 1) durch Hersteller erfassen lassen. – O.g. Grundlage, um spezifische Zielvorgaben für die einzelnen Hersteller zu bestimmen. – zahlreiche Instrumente sollen die Einführung schadstoffarmer schwerer Nutzfahrzeuge erleichtern: Multiplikationsfaktor, Emissionsgutschriften/Emissionslastschriften, Strafzahlungen bei Nichteinhaltung, Überwachung und Anpassung. – Multiplikationsfaktor: emissionsfreie/emissionsarme Nutzfahrzeuge können doppelt angerechnet werden. – Emissionsgutschriften/ Emissionslastschriften: bietet die Möglichkeit, Überschreitungen in bestimmten Jahren auszugleichen. – Strafzahlungen: 6.800€ je g/tkm (entspricht: 570€ je g/km) bei Nichteinhaltung – Kommission veröffentlicht die Daten – Phasenweise Anpassung: 1.1.2025-31.12.2029: 15% zum Referenzjahr 2019; ab

	dem 1. Januar 2030 um mindestens 30%.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Da die Hersteller unterschiedliche Anteile am Fahrzeugmarkt haben, wären heterogene nationale Vorschriften kontraproduktiv und würden zudem zu betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich höheren Kosten führen. Somit bestehen nach erster Einschätzung keine Bedenken hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	<p>Das Bestreben, künftig auch die CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen durch Emissionsnormen zu reduzieren, steht im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Aus klimaschutzpolitischer Sicht ist jedoch anzumerken, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einheitliche Zielvorgaben als sinnvoller erachtet werden – die vielen Ausnahmeregelungen den ambitionierten Ziele gegenüberstehen, zumal bis 2025 ausreichend Zeit ist, um sich auf die Umstellung vorzubereiten – die Prüfverfahren durch unabhängige akkreditierte Prüfstellen noch transparenter gestaltet werden können; vergleichbar der VO 2015/757 im Schiffverkehr
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) erreichbare Plenarsitzung 21.09.18 b) noch offen c) nicht bekannt